

Themenreihe â??Der GeschÃftsfÃ¼hrerâ?? â?? Haftung des GeschÃftsfÃ¼hrers gegenÃ¼ber Dritten. (K)Ein bÃ¶sches Erwachen und der OGH vom 25.10.2022, 2 Ob 152/21y

Description

Date Created

10.01.2023

Meta Fields

Inhalt : GeschÃftsfÃ¼hrerhaftung nur gegenÃ¼ber der Gesellschaft oder auch eine Haftung gegenÃ¼ber Gesellschaftsgliedern? (K)Ein bÃ¶sches Erwachen? Der GeschÃftsfÃ¼hrer haftet nach Â§ 25 GmbHG **prinzipiell nur fÃ¼r eigenes, schuldhaftes Verhalten und somit grundsÃtzlich nur der Gesellschaft**, nicht aber einzelnen Gesellschaftern oder Gliedern (â??Innenhaftungâ??). Dritte kÃ¶nnen nur im Wege eines Exekutionsverfahrens **auf diese Forderung** zugreifen (gerichtliche PfÃ¤ndung und Ã¼berweisung; vgl. Â§ 294f., 303 EO) Doch bestehen gewisse **Ausnahmen**, wenn das Verhalten des GeschÃftsfÃ¼hrers auch andere Vorschriften verletzt, womit (unter anderem) auch eine direkte Haftung des GeschÃftsfÃ¼hrers gegenÃ¼ber Dritten, insbesondere Gliedern der Gesellschaft, bewirkt werden kann. Beispiele sind:

- Haftung des GeschÃftsfÃ¼hrers gegenÃ¼ber Spielern bei VerstÃÙen gegen Spielerschutzvorschriften des GSpG (OGH 6 Ob 168/19b)
- Haftung einer GeschÃftsfÃ¼hrerin einer GmbH, die fÃ¼r die GmbH eine gegen des Verbot der EinlagenÃ¼ckgewÃ¤hr verstoÙende Leistung entgegennahm (OGH 6 Ob 61/21w)
- Haftung des GeschÃftsfÃ¼hrers wegen Insolvenzverschleppung (vgl. OGH 17 Ob 5/21s)

Auch wenn diese FÃ¤lle oftmals unter der Bezeichnung â??**AuÃ?enhaftung**â?? zusammengefasst werden, sind die Rechtsgrundlagen der AuÃ?enhaftung sehr vielfÃ¤ltig. In der Praxis bedarf es daher zur Feststellung, ob eine AuÃ?enhaftung in Betracht kommt, **viel Erfahrung und einschliÙiges Wissen. Eine ForststraÙe, eine beschÃdigte Eisenbahn und die Haftung von GeschÃftsfÃ¼hrern eines Bauunternehmens gegenÃ¼ber der Eisenbahngesellschaft - eine aktuelle Entscheidung des OGH vom 25.10.2022, 2 Ob 152/21y** Nach dem Sachverhalt verlief eine **ForststraÙe**, die **nach Forstrecht genehmigt** worden war, oberhalb einer Bahntrasse der Ã?sterreichischen Bundesbahnen. Wetterbedingt kam es zu einem Murenabgang, der die Bahntrasse bzw. die darauf befindlichen Gleise teilweise verlegte. Der Murenabgang lieÙ erkennen, dass die Ã?bersteilung des Hanges, die SchÃttungen und die GelÃndeabtragungen im Bereich der ForststraÙe zu einer lokal geringeren StabilitÃt gefÃ¼hrt hatten. Gleichzeitig **fehlte auch eine Bewilligung nach dem Eisenbahngesetz** (Â§ 43 Abs. 3 EisBG), die notwendig gewesen wÃre, weil die ForststraÙe im sogenannten GefÃhrdungsbereich der Eisenbahn lag (Â§ 43 Abs. 1 EisBG). Dieses **Bewilligungserfordernis** wurde sowohl von der ForstbehÃrde als auch vom Errichter der ForststraÙe sowie von dem Planungs- und Bauunternehmen **Ã¼bersehen** (die forstrechtliche Bewilligung wurde im Nachhinein aufgehoben). Das Eisenbahnunternehmen musste nun die SchÃden und MÃngel beseitigen (vgl. Â§ 45 EisBG) und begehrte â?? nebst anderen Forderungen â?? Kostenersatz vom Halter der ForststraÙe, von der Gesellschaft, welche die ForststraÙe geplant und deren Errichtung beaufsichtigt hatte, und vom Bauunternehmen (in der Rechtsform einer GmbH), das die Erdbauarbeiten fÃ¼r die ForststraÙe durchgefÃ¼hrt hatte. Das Eisenbahnunternehmen forderte â?? im hier gegebenen Kontext relevant â?? den **Kostenersatz Ã auch von den GeschÃftsfÃ¼hren des Bauunternehmens**. Â§ 61 Abs. 4 ForstG normiert nun eine besondere Sorgfaltspflicht, wonach sich neben dem Bauwerber die befugte Fachkraft fÃ¼r die Bauaufsicht und die mit der DurchfÃ¼hrung des Baues Beauftragten vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten haben, ob und zutreffendenfalls unter welchen Bedingungen und Auflagen die Errichtung der Bringungsanlage zulÃssig ist. Der OGH vereinte i.d.Z. zunÃchst â?? m.E. zutreffend â?? ein Verschulden aller Beklagten in Bezug auf die Unkenntnis des Bewilligungserfordernisses

(Rechtsirrtum), insbesondere weil ein deckungsgleicher Rechtsirrtum der Forstbehöörde vorlag (vgl. u.a. Punkte 6.5. ff. der Entscheidung). Das Eisenbahnunternehmen behauptete aber auch eine **mangelhafte Errichtung der ForststraÙe** und eine **mangelnde Einhaltung der Auflagen** im ursprönglichen, forstrechtlichen Bewilligungsbescheid. Diese Mangelhaftigkeiten können zu einer **Haftung der Bau- und Planungsunternehmen** führen. Der OGH lehnte aber eine **AuÙenhaftung der Geschäftsführer des Bauunternehmens ab**: Die gesetzliche Ausgangslage spröche im Allgemeinen dagegen, Geschäftsführer Dritten gegenüber haftbar zu machen, wenn sie nur im Rahmen ihres gesellschaftsrechtlichen Verantwortungsbereichs agiert haben. **Vielmehr sei für eine Dritthaftung die Verletzung einer eigenen, nicht nur der Gesellschaft obliegenden Pflicht zu fordern**. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bestünde in der schuldhaften Verletzung eines Schutzgesetzes. Der OGH verneinte aber im Ergebnis das Vorliegen eines Schutzgesetzes insbesondere in Bezug auf Â§ 61 ForstG, der die Sorgfaltspflicht des Bauunternehmens festlegt (Punkt 2.5. der Entscheidung). **Fazit:**

- **Eine AuÙenhaftung von Geschäftsführern bedarf einer eigenen Begröndung.**
- **Eine fehlende AuÙenhaftung schließt aber die Haftung eines Geschäftsführers nicht abschließend aus**: Konkret kann dem Bauunternehmen im fortgesetzten Verfahren schließlich dadurch ein Schaden entstehen, wenn es zum Kostenersatz verurteilt wird. Dieser Schaden könnte möglicherweise bei Erfüllung aller sonstigen Haftungsvoraussetzungen (Â§ 25 GmbHG) auch von der Gesellschaft gegenüber ihren Geschäftsführern geltend gemacht werden.

Abgesehen von diesem Themenkreis gibt es im öbrigen auch besondere gesetzliche Haftungstatbestände für Geschäftsführer, insbesondere für Abgaben und Steuerrückstände (z.B. Â§ 9 BAO; Â§ 67 ASVG) – aber das ist eine andere Themenstellung. **Hinweis: Die Entscheidung ist darüber hinaus facettenreich und aufgrund zahlreicher anderer rechtlicher Hinweise lesenswert.**